

lic. iur. Jean-Marc Schaller

## **Rezension: Rudolf von Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz**

**1. Aufl. 1884 (unveränd. reprografischer Nachdruck der 13. Aufl., Leipzig 1924. – Darmstadt: Wiss. Buchges., 1992)**

*Die vorliegende Besprechung bezweckt, dem Leser ein spezielles juristisches Büchlein des grossen Juristen Rudolf von Jhering in Erinnerung zu rufen: Es nennt sich «Scherz und Ernst in der Jurisprudenz». Dieser Buchtitel weckt Erwartungen, welche Jhering mit seinem grossflächigen Angriff gegen die Begriffsjurisprudenz vollumfänglich einzulösen versteht. Ein Werk voller Witz, Ironie und Satire, dessen Lektüre nach Auffassung des Besprechers gerade auch für den heutigen Juristen eine Bereicherung sein kann.*

### **Inhaltsübersicht**

- I. Einleitung und Entstehungsgeschichte
- II. Jherings Pakt mit der Redaktion und erste Angriffe gegen die Begriffsjurisprudenz
- III. Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, oder: Jherings juristische Laufbahn
- IV. Jherings Plaudereien über die römische Rechtsgeschichte
- V. Der juristische Begriffshimmel: Eine Satire Jherings
- VI. Reform der Jurisprudenz: Demonstration des «richtigen» Weges
- VII. Schluss

### **I. Einleitung und Entstehungsgeschichte**

[Rz 1] Juristen aller Couleur wissen vom *Ernst des Rechts* ihr (Klage-)Lied zu singen, sei es im Rahmen einer Forschungstätigkeit, z.B. anhand des vielfach «ernsthaft» anstrengenden Abfassens einer Doktorarbeit, oder in der praktischen Rechtsanwendung, wenn der volle Ernst des Lebens unter das Gesetz subsumiert werden will<sup>1</sup>. Wie wohlthuend ist es deshalb, ein Büchlein unter den juristischen zu wissen, welches sich nicht (jedenfalls nicht vordergründig) dem Ernst, sondern für einmal dem *Scherz* in der Jurisprudenz verschrieben hat!

[Rz 2] *Rudolf von Jhering* (1818-1892), geboren in Aurich, Professor (u.a.) in Wien (1868-1871) und Göttingen (1872-1892), hat mit «Scherz und Ernst in der Jurisprudenz» ein Büchlein<sup>2</sup> von jugendlich-frischem Witz verfasst, dessen Lektüre selbst dem Juristen der Gegenwart reichlich Vergnügen bereitet. Nicht von ungefähr bezeichnet *Ernst A. Kramer* Jherings Büchlein, welches dieses Jahr 120jährig geworden ist und noch in alter deutscher Schrift (Fraktur) geschrieben wurde, als «auch heute noch lohnende (...) Lektüre»<sup>3</sup>.

[Rz 3] Jhering persönlich gibt dem Leser indessen mit auf den Weg, dass der Zweck seiner Scherze eigentlich darin liegt, «den Ernst um so wirksamer zu machen» (Vorrede, S. VI). Anlass zu dieser hintergründigen *Ernsthaftigkeit* von Jherings Schrift gaben die Entwicklungen in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts: Ausgehend von der durch *Friedrich Carl von Savigny* begründeten historischen Rechtsschule (Pandektenwissenschaft) und weiterentwickelt insb. durch dessen bedeutendsten Schüler, *Georg Friedrich Puchta*, nahm die Pandektistik je länger desto deutlicher die Gestalt einer formalen, konstruierenden *Begriffsjurisprudenz* an. «Bitterer [treffend wäre auch: verbitterter] Ernst» (S. 337) war es dem älteren Jhering mit seinem Angriff auf diese von ihm in jungen Jahren noch selbst praktizierte und verehrte juristische Denkweise (Methode). Deren erklärtes Ziel lag in der Perfektionierung der Technik und Kunst des Abstrahierens sowie des Rechnens mit juristischen Begriffen; die Lebenswirklichkeit liess sie indessen vollständig ausser Acht.

[Rz 4] Den Kampf gegen diese Auswüchse der Begriffsjurisprudenz und ihrer Verfechter inszeniert Jhering vor den Augen des juristischen Publikums geschickt: Jhering wählte die Form des *öffentlichen Briefes* als Träger seiner Gedanken, was damals eine noch selten geübte Art des juristischen Gedankenaustausches darstellte (S. 3 f.) und adressierte diese an die Redaktion einer bestimmten juristischen Zeitschrift. Auf den ersten Brief, erschienen 1861 in der Preussischen Gerichtszeitung, folgten zahlreiche weitere Briefe, die Jhering anfangs anonym unter der

Bezeichnung «Vertrauliche Briefe über die heutige Jurisprudenz. Von einem Unbekannten», später (ab 1880) in den Juristischen Blättern und unter Nennung seines Namens als «Plaudereien eines Romanisten» veröffentlichte. Gerade das Geheimnis der Autorenschaft versuchte Jhering dadurch zu wahren, dass er sich selbst von der Kritik nicht ausnahm (Vorrede, S. V mit Verw.). Trotz dieses Kunstgriffes wurde Jherings Geheimnis später gelüftet. Im Scheinwerferlichte der Öffentlichkeit entschloss sich Jhering sodann, die erwähnten Briefe mit zwei Essays («Im juristischen Begriffshimmel. Ein Phantasiebild» und «Wieder auf Erden. Wie soll es besser werden?») zu ergänzen und in Buchform zu veröffentlichen.

## II. Jherings Pakt mit der Redaktion und erste Angriffe gegen die Begriffsjurisprudenz

[Rz 5] Soviel zur Entstehungsgeschichte von «Scherz und Ernst in der Jurisprudenz», nun zum Inhalt<sup>4</sup> von Jherings Schrift. Im ersten Brief, zu finden in der ersten Abteilung von Jherings Büchlein (Übertitel: «Vertrauliche Briefe über die heutige Jurisprudenz. Von einem Unbekannten»), fordert Jhering die Redaktion der Preussischen Gerichtszeitung auf, mit ihm vor den Augen der Leserschaft einen *Pakt* zu schliessen:

«Eben auch darum, um Sie [die Redaktion] gegen indiskrete Fragen zu schützen, habe ich die Form der Briefe gewählt, denn wer wird so zudringlich sein, Sie zur Verletzung des Briefgeheimnisses ... veranlassen zu wollen, nachdem Sie mir die strenge Bewahrung desselben öffentlich, wie ich Sie hiermit bitte, in der [Fuss-]Note gelobt haben» (S. 5).

Das Akzept der Redaktion folgte sprichwörtlich auf dem Fuss (in Fn. 1): «Geschieht hiermit. Die Redaktion.»

[Rz 6] Anschliessend gewährt Jhering den Lesern unter dem Titel «Über die civilistische Konstruktion» einen Blick in die – wie er sie nennt – Studierzimmer der juristischen Theoretiker (S. 6) und zeigt, dass dort die seltsamsten Dinge konstruiert werden: Der eine Theoretiker (Böcking, Pandekten Bd. 2) haucht einem alten Dach, «von dem der Regen auf des Nachbarn Grundstück träufelt» (S. 12), juristisches Leben ein, indem er es als juristische Person auffasst mit der Begründung «das Dach ist das Subjekt der Traufgerechtigkeit» (a.a.O.). Ein anderer Theoretiker (Bekker, Jahrb. des gem. Rechts) will Inhaberpapiere ebenfalls als juristische Personen verstanden wissen; diese Auffassung belegt Jhering sogleich mit beissendem Spott:

«Konstruieren Sie mir einmal den juristischen Vorgang, wie Sie ins Theater gelangen. Sie haben, antworten Sie, ein Billet gekauft und abgegeben, welches zum Eintritt berechtigt. Das ist keine Konstruktion! Als solche lässt sich nur folgende denken: Das Billet berechtigt den «Inhaber als solchen», «der Inhaber als solcher» aber ist etwas Abstraktes, eine gedachte Persönlichkeit, eine juristische Person, und wenn Sie mittels des Billets ins Theater gelangen, so geschieht es nur darum, weil Sie diese juristische Person repräsentieren; eigentlich hätte letztere selber hinein sollen, hätten sämtliche Billets ihre Plätze einnehmen müssen. Danken Sie der Theater-Direktion, dass sie hier Repräsentation zulässt!» (S. 13).

[Rz 8] Die Brisanz und Schlagkraft, aber auch die Anschaulichkeit und Glaubwürdigkeit von Jherings Ausführungen werden insofern erhöht, als Jhering die angegriffenen Theoretiker allesamt beim Namen nennt und die entsprechenden Stellen ihrer gedanklichen Ve(w)irrungen in der Regel seitengenau bezeichnet. Jhering nimmt kein Blatt vor den Mund und schreckt auch vor diffamierenden Wortspielen mit gewissen Autorennamen nicht zurück: Die Theorie des österreichischen Rechtsphilosophen Schnabel wird von Jhering etwa boshaft als «Schnabeltheorie» (S. 15) bezeichnet. Jhering lässt es sich denn auch nicht nehmen, die Zwecklosigkeit dieser Theorie mit messerscharfer Ironie bloss zu legen (a.a.O.):

«Der Mensch hat [so die Theorie von Schnabel] das «Eigentum an den Sprachwerkzeugen»; um es zu benutzen, d. h. um sprechen zu können, muss man aber denken (was beiläufig gesagt vom Schreiben, selbst vom Bücherschreiben nicht immer gilt), folglich hat man auch das Recht zu denken. Erst seitdem diese Schnabeltheorie zu meiner Kunde gekommen ist, fühle ich mein Denken auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt, ich weiss, dass dasselbe nicht mehr de facto, sondern de jure geschieht, und ich weiss seit der Zeit auch, dass ich das Recht habe zu schwitzen, zu verdauen, mich, wenn es mich juckt, zu kratzen u. s. w., ich übe damit nur mein Eigentumsrecht an meinem Körper aus.»

### III. Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, oder: Jherings juristische Laufbahn

[Rz 9] Im zweiten und dritten Brief schildert Jhering mit einer gehörigen Portion Selbstironie seine *juristische Laufbahn*, die ihn – anfänglich fasziniert von Puchta und seinen Erörterungen über den *corpus iuris* (S. 18) – zu dessen grössten Kritiker werden liess. Nichts blieb dem jungen Theoretiker Jhering erspart: Schwere Krankheit («spezifisch juristische[s] Delirium» [S. 23]) aufgrund der scheinbaren Unlösbarkeit eines erbrechtlichen Problems, der Versuch einer Anwendung des an der Universität erworbenen theoretischen Wissens als Praktikant am Amtsgericht, wo er für seine Bemühungen nur Lachen und Spott seines vorgesetzten Amtmannes sowie eigene Mutlosigkeit und Verzweiflung erntete (S. 47 ff.) und schliesslich der vollständige Verlust des Glaubens an die Theorie (S. 54).

[Rz 10] Jherings theoretisch angehauchte Falllösungen während seiner im vierten Brief weitererzählten *Gerichtskarriere* brachten so manchen Kläger/Beklagten um eine Menge Geld, was Jhering mit den bissigen Worten rechtfertigt: «Es ist einmal ja so eingerichtet in der Welt, dass die Juristen und Ärzte die Erfahrungen machen und die Parteien und Patienten sie bezahlen – damit muss man sich trösten, es kommt der Menschheit und der Wissenschaft zugute» (S. 69).

[Rz 11] Im sechsten Brief («der fünfte war ein Fastnachtsscherz, der nicht mitzählt.» [S. 104]) stellt Jhering die von ihm mit «Schreibkrampf» (S. 105) bezeichnete Nötigung einiger Juristen, *Unmengen an Literatur zu produzieren*, an den Pranger. Den Grund dieses Übels ortet Jhering in der Einrichtung der deutschen Universitäten, nur denjenigen zum Professor zu berufen, «der eine «literarische Leistung» aufzuweisen hat ... . Der Weg zur Professur geht durch die Druckerei hindurch – ohne Setzer kein Professor!» (S. 106). Dem Einwand, diese Sachlage schade ja niemandem, hält Jhering den bemerkenswerten, weil in den Schriften einiger Juristen der Gegenwart<sup>5</sup> ebenfalls herausklingenden Satz entgegen: «Die schlechten Bücher verderben den guten den Markt» (S. 107).

### IV. Jherings Plaudereien über die römische Rechtsgeschichte

[Rz 12] Die zweite Abteilung des «Scherz und Ernst in der Jurisprudenz» enthält eine zweite grosse Briefsammlung von Jhering, die sog. «*Plaudereien eines Romanisten*» (S. 121 ff.). Doch der Schein trügt: Die Plaudereien sind, anders als es dieser leichtfüssige Begriff suggeriert, keine leicht verdauliche Kost und insbesondere für den heutigen, hinsichtlich des römischen Rechts in aller Regel nicht spezialisiert ausgebildeten Juristen nur mit einiger Mühe nachzuvollziehen. Treffender ist dafür der von Jhering gewählte Untertitel «Bilder aus der römischen Rechtsgeschichte». Am lohnendsten ist die lektürenartige Betrachtung des Bildes «Eine civilprocessualische Attrappe» (S. 232 ff.)<sup>6</sup>: Jhering skizziert hierauf eine Szene aus dem alten Rom, nämlich eine Zusammenkunft der Gläubiger eines säumigen Schuldners, die beraten, wie sie zu ihrem Geld kommen. Auf die eigentlich im Zwölf Tafelgesetz vorgesehene Sanktion, nämlich das sog. «in partes secare» (zu deutsch: in Stücke schneiden) des Schuldners, wird zugunsten einer humaneren Methode verzichtet; denn kein Gläubiger bringt den Mut auf, das Messer realiter am Schuldner anzusetzen. Trotzdem hat die Sanktion «in partes secare» ihren praktischen Zweck, welchen Jhering dahingehend rechtfertigt, dass die Gläubiger sich unter dem Druck dieses Gesetzes früher oder später über die Abtragung der aufgelaufenen Schulden einigen müssen. Eine m.E. äusserst plausible Erklärung, welche – wie es sich als charakteristisch für den älteren Jhering erweist – den Zweck im Recht argumentativ in den Vordergrund stellt.

### V. Der juristische Begriffshimmel: Eine Satire Jherings

[Rz 13] Anschaulich und äusserst unterhaltsam ist sodann Jherings phantasievolle Schilderung des «*juristischen Begriffshimmels*» (S. 245 ff.; dritte Abteilung des «Scherz und Ernst in der Jurisprudenz»), in den er im Rahmen eines Tagtraumes als «Toter» eintritt: «Ich war an einem schönen Sommerabend bei einer der neuesten romanistischen Schriften eingeschlafen.» (S. 315). Jhering entzieht sich mit dieser Aussage, allerdings erst am Ende der Geschichte, gekonnt dem Vorwurf der übertriebenen Boshaftigkeit und Blasphemie. Dennoch verfügt die Geschichte über eine Unmenge an Zündstoff, siehe dazu die nachfolgenden Kostproben aus Jherings Satire.

[Rz 14] Angekommen an der Pforte des juristischen Begriffshimmels, wird Jhering (bzw. sein Geist) von einer

Lichtgestalt (auch ein Geist) empfangen; diese eröffnet ihm, dass er, um in den Begriffshimmel zu gelangen, eine Prüfung zu bestehen habe, weil der Begriffshimmel nur den auserwählten Theoretikern offen stehe, alle anderen Juristen aber, insb. die Praktiker, in den allgemeinen Juristenhimmel müssten. Jhering daraufhin: «Eine Prüfung im Himmel? Ich sollte meinen, auf Erden würde man genug geprüft, und nach dem Tode müsse das Examinieren endlich einmal aufhören» (S. 252). Jhering verzichtet im Rahmen dieser Geschichte wiederum nicht darauf, die von ihm angegriffenen Juristen beim Namen zu nennen; etwa befinden sich im Begriffshimmel (nicht überraschend) Puchta und Savigny, wenn auch letzterer nur mit Mühe, wie der Geist Jhering berichtet (S. 254):

«(Geist zu Jhering:) Mit [Savigny] hat es seinerzeit grosse Schwierigkeiten gemacht. Er verstand das Konstruieren noch nicht recht und wäre beinahe durchgefallen».

[Rz 15] Diese und ähnliche Stellen verdeutlichen das während der Lektüre von Jherings Büchlein bisweilen emporkriechende Gefühl, dass Jhering mit seinen Scherzen manchmal auch über sein erklärtes Ziel, dem Leser die Missstände der Begriffsjurisprudenz aufzuzeigen, *hinausschiess*t. Manche Boshaftigkeit wäre nicht bzw. nicht in solcher Schärfe notwendig gewesen.

[Rz 16] Bevor Jhering zu seiner Prüfung schreitet, wird ihm die Gelegenheit verschafft, sich im Begriffshimmel von einem weiteren Geist herumführen zu lassen und sich dort umzusehen. Auf diesem Rundgang sieht er Maschinen wie etwa die Haarspaltemaschine (Geist zu Jhering: «Wenn Du Dein Examen zu machen hast, musst Du auf ihr ein Haar in 999999 ganz akkurat gleiche Teile zerlegen» [S. 257]), oder auch Apparate wie den Fiktionsapparat (S. 260), den Konstruktionsapparat (a.a.O.) und Geister, welche bestimmten Theoretikern der Begriffsjurisprudenz zugeordnet sind.

[Rz 17] Immer ist die scharfzüngige Anspielung auf das Wesen der vom älteren Jhering zutiefst verachteten Begriffsjurisprudenz und ihrer Vertreter erkennbar und gewollt; sobald etwa Jhering (als Geist) seinem ihn durch den Begriffshimmel begleitenden Geist eine Frage stellt, in welcher die Wörter «Leben», «praktisch» bzw. «Praxis» vorkommen, wird er von letzterem scharf zurechtgewiesen mit der Begründung, an einem Ort wie diesem sei der Gebrauch weltlicher Begriffe strengstens verboten (S. 259). Auch eine Belehrung über die besondere Denkweise im juristischen Begriffshimmel muss Jhering über sich ergehen lassen (S. 261), genauso darf ein Besuch der ebenfalls dort angesiedelten sog. «rechtshistorischen Akademie» (S. 264 ff.) und des sog. «Cerebrarium» (S. 271 ff.) nicht fehlen. Auf Jherings Frage, was denn letzteres sei, wird ihm geantwortet, dass dort die Gehirnschicht für die Theoretiker hergestellt werde, weil Theoretiker über ein spezielles Gehirn, das ihnen die «Gabe des idealen Denkens» (S. 273) vermittelt, verfügen müssen.

[Rz 18] Schliesslich besucht Jhering die «Begriffshalle» (S. 277), in der zahlreiche Begriffe, mit denen sich die Theoretiker regelmässig auseinander setzen, zu sehen sind. Selbstverständlich lässt Jhering auch diese Gelegenheit nicht aus, seine in lebhaften Bildern vorgetragenen Angriffe voll zum Tragen zu bringen, was dadurch geschieht, dass er verschiedenste juristische Begriffe wie *dolus*, *mora*, die *bona fides*, das Eigentum und den Besitz mit menschlichen Attributen ausstattet (S. 278 f.):

«(Jhering zum Geist:) Was ist denn das für [ein Begriff]? Er scheint ja zu schlafen. (Geist zu Jhering:) Es ist die *mora*. Sie liegt gewöhnlich träg hingestreckt in der Ecke. Wenn nicht die Interpellation sie mitunter einmal aufschreckte, so würde sie sich gar nicht rühren.»

[Rz 19] Jhering kritisiert mit diesen (und zahlreichen weiteren) Anspielungen das der Begriffsjurisprudenz innewohnende *Eigenleben der Begriffe*: Etwa behandelt Jhering die Streitfrage, ob der Besitz ein Recht oder ein *factum* sei, indem er den Besitz personifiziert mit Savigny streiten lässt.

[Rz 20] Schliesslich wird Jherings Besuch im juristischen Begriffshimmel abgerundet (treffender wäre wohl: abgeschreckt) durch eine Stippvisite im anatomisch-pathologischen Begriffskabinett (S. 296 ff.), welches die Begriffe nicht in ihrer reinen Gestalt zeigt, sondern in Form von Verunstaltungen durch die juristische Praxis.

## VI. Reform der Jurisprudenz: Demonstration des «richtigen» Weges

[Rz 21] Die vierte Abteilung des «Scherz und Ernst in der Jurisprudenz», die Kampfschrift «Wieder auf Erden. Wie soll es besser werden?», widmet Jhering im Gegensatz zu den bislang besprochenen Teilen dem *vollen Ernst der Sache*. Jhering beschreitet nicht mehr den Umweg über den Scherz, um Kritik zu üben, sondern hält seinen Finger direkt auf die wunden Punkte der Begriffsjurisprudenz. Dabei handelt Jhering in vollem Bewusstsein der Konsequenzen seiner satirischen Angriffe auf die Begriffsjurisprudenz und ihrer Vertreter: «Ich weiss, dass niemand sich ... [der Waffen des Scherzes, Humors, Spottes und der Satire] bedient, ohne dafür büssen zu müssen, und ich meinerseits bin darauf gefasst.» (S. 337) Umso höher ist es deshalb Jhering anzurechnen, dass er sich – wie er sagt (S. 337) – dem Interesse der Sache unterordnet und darauf gefasst ist, statt Lorbeeren Brennesseln zu ernten (S. 340). Nach langem Anlaufe und in einer bis dahin selten praktizierten Direktheit und Prägnanz bringt Jhering auf S. 341 f. (letzter Satz) sodann die alles entscheidende Aussage:

«Es soll und muss anders werden mit unserer romanistischen Theorie, in der bisherigen Weise kann es so nicht weiter gehen, – sie muss ablassen von dem Wahn, als ob sie eine Mathematik des Rechts sei, die kein höheres Ziel kenne, als ein korrektes Rechnen mit Begriffen.»

[Rz 22] Auf den restlichen Seiten des Büchleins setzt sich Jhering mit verschiedensten Reformvorschlägen auseinander, deren *Gegenwartsbezug* bisweilen verblüfft: Jhering war es beispielsweise ein besonderes Anliegen, dass die Theorie «in beständiger Fühlung mit der Praxis» (S. 353) bleibt. Dieses Erfordernis untermauert Jhering durch einen Vergleich mit der Medizin, in der eine «Vereinigung» von Theorie und Praxis durchaus gängig ist, was nach der Auffassung Jherings beweist, «dass man zugleich ein grosser Theoretiker und ein grosser Praktiker sein kann.» (S. 364). Wegweisend für die spätere Entwicklung des akademischen Rechtsunterrichts sollte sodann Jherings Forderung nach möglichst praxisnahen Übungen an der Universität sein (S. 366, 371). Jhering entwickelte des Weiteren die an den heutigen Rechtsfakultäten gleichermassen nicht mehr wegzudenkende Einrichtung, an der Prüfung statt der theoretischen Kenntnisse der Prüflinge deren praktische Fähigkeiten anhand der Lösung juristischer Fälle zu beurteilen (S. 371 ff.). Jhering schliesst die zahlreichen – eher unsystematisch vorgetragenen – Reformvorschläge ab mit der desillusionierten Einsicht, dass diese zu Lebzeiten kaum eine Chance auf Verwirklichung haben dürften (S. 381); dennoch gibt sich Jhering kämpferisch: «Ich lasse mich durch diese Aussicht nicht irre machen, meine Reformvorschläge weiter zu entwickeln» (a.a.O.).

## VII. Schluss

[Rz 23] Sowohl die vorliegend besprochene Schrift «Scherz und Ernst in der Jurisprudenz» als auch andere Schriften Jherings verfehlten ihre Wirkung nicht und schufen den Boden für die spätere Freirechtsschule, die Interessen- und Wertungsjurisprudenz sowie die Rechtsdisziplin «Rechtssoziologie», als deren geistiger Begründer Jhering gilt. Besonders erwähnenswert sind seine beiden bekanntesten Werke «*Der Kampf ums Recht*» (1872) und «*Der Zweck im Recht*» (1877-1883).

[Rz 24] Mittlerweile wird in der Jurisprudenz denn auch weitherum anerkannt, dass der Zweck des Rechts in der Lösung gesellschaftlicher Probleme zu liegen hat. Zu Jherings Zeit musste diese Sichtweise des Rechts indessen erst noch erkämpft werden. Die Vorgehensweise Jherings, den (bisweilen auch etwas über das Ziel hinausschiessenden) Scherz als Mittel zum Zweck zu verwenden, eignet sich hierfür wie keine andere, denn wer «einmal über eine ungesunde Ansicht gelacht hat, ist für immer dagegen gesichert; das Zwerchfell ist ein höchst wertvolles Stück des Verstandes» (S. 100). In diesem Sinne ist «Scherz und Ernst in der Jurisprudenz» m.E. ein äusserst lesenswertes Büchlein, besser noch: eine *Medizin*, mit welcher man sich als Jurist bestens vor dem Befall einer teilweise auch heute noch drohenden, übertriebenen Begriffsjurisprudenz *impfen* kann!

*Weiterführende Literatur:* O. Behrends (Hrsg.), *Privatrecht heute und Jherings evolutionäres Rechtsdenken*, Köln 1993; ders. (Hrsg.), *Rudolf von Jhering – Beiträge und Zeugnisse*, 2. Aufl. Göttingen 1993 (vgl. dazu auch die Besprechung von W. Fikentscher, NJW 1994 238 ff.); E. I. Bekker, *Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft*, FG an R. v. Jhering zum Doctorjubiläum, Leipzig 1892; J. Biermann (Hrsg.), *Rudolf von Jhering – Briefe und Erinnerungen*, Berlin 1907; W. Fikentscher, *Methoden des Rechts*, Band III: *Mitteleuropäischer Rechtskreis*, Tübingen 1976, Kapitel 23: *Rudolf von Jhering*; H. Schlosser, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*, 9. Aufl. Heidelberg 2001; G. Kleinheyser/J. Schröder (Hrsg.), *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl. Heidelberg 1996; M. Rehbinder, *Rechtssoziologie*, 5. Aufl. München 2003; F. Wieacker,

Rudolph von Jhering, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (SZRom), 1969 1 ff; *ders./Chr. Wollschläger*, Jherings Erbe, Göttingen 1970.

---

Lic. iur. Jean-Marc Schaller ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Rolf H. Weber (Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich). Er dankt Dr. theol. Fritz P. Schaller für die kritische Lektüre.

---

<sup>1</sup> Gelegentlich scheint auf die Jurisprudenz ein Vers von *Günter Grass* zuzutreffen: «Wer lacht hier, hat gelacht? Hier hat sich's ausgelacht. Wer hier lacht, macht Verdacht, dass er aus Gründen lacht.»

<sup>2</sup> Gegenwärtig ist das Büchlein vergriffen, doch kann es in Bibliotheken mit grösserem juristischen Buchbestand eingesehen werden (z.B. UNI-RWI Zürich, Bd 41); ein m.E. äusserst gewinnbringender Gang in die Bibliothek!

<sup>3</sup> Ernst A. Kramer, *Juristische Methodenlehre*, Bern 1998, S. 117.

<sup>4</sup> Im Folgenden werden zahlreiche Stellen aus Jherings Werk bewusst wörtlich zitiert, weil nach Auffassung des Besprechers eine eigene Formulierung den Ton dieses historischen Textes nur ungenügend wiedergeben würde.

<sup>5</sup> Vgl. Jean Nicolas Druey, *Die schweizerische Rechtswissenschaft heute – Fragen an ihre Befindlichkeit*, in: Thomas Geiser/Thomas Koller/Ruth Reusser/Hans-Peter Walter/Wolfgang Wiegand (Hrsg.), *Privatrecht zwischen gesellschaftlichem Wandel und ethischer Verantwortung*, Festschrift für Heinz Hausheer, Bern 2002, 3 ff, 6 ff; Peter Gauch, *Zum Stand der Lehre und Rechtsprechung. Geschichten und Einsichten eines privaten Schuldrechtlers*, ZSR 2000 I 1 ff, 2 ff.

<sup>6</sup> Auf die weiteren Bilder aus der römischen Rechtsgeschichte, etwa «Die Mausefalle des alten Erbrechts» soll an dieser Stelle nicht weiter eingetreten werden.

Rechtsgebiet: Rechtsphilosophie. Rechtstheorie. Rechtssoziologie

Erschienen in: Jusletter 4. Oktober 2004

Zitativorschlag: Jean-Marc Schaller, Rezension: Rudolf von Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, in: Jusletter 4. Oktober 2004

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3435>